Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 1 (1854)
Heft: 4

Artikel: Prosynode und Synode in Trogen, den 4. und 5. Oktober 1854
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-247704

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

marktsgäste nahm dort uns auf und umrauschte uns bald mit kräftigem Männergesang, bald mit jenem lachenden, jauchzenden, plaudernden Getöse, dem naturgemäßen heiteren Lebenszeichen einer größeren, in sich selbst vergnügten Volksmenge. Dem gebildeten, gemüthvollen Beobachter aber war, je nach seiner Individualität, eine reiche Fülle von Stoff, sei's zu ernsteren, sei's zu heiteren Betrachtungen geboten. Doch wir schweigen davon, mit nochmals ausgesprochenem, warmem Dank für den schönen Tag!

Prosynode und Synode in Trogen, den 4. und 5. Oktober 1854.

Als wir lezthin die älteren Protokolle der appenzellischen Kapitelsversammlungen durchgingen, fanden wir deren Anfang aus dem Jahre 1602 mit folgenden Worten eingetragen:

„Als wir die prediger Gottes worts Im Lannd Appenzell der Usseren Roden by unß selbs funden, das es sehr nuzlich, ouch zur pflanzung Brüderlicher Liebe fast dienstlich syn wurde, wan wir zur gelegnen Zyten, domitt unsere pfarren keines wegs versumt, fraternos conventus hielten, und dorinnen abhandlitind was dann zur Befürderung göttlicher warheit und unßer aller verbesserung gereichen möchte; alß do sind die Heren Predicanten all den 3. Septembris 1602 erstlichen zu Hundtwylen zusammenkommen."

Verzeichnet stehen dabei als anwesend die „Pfarrer von Herisouw, zu urneschen, zu Hundtwylen, uff Gäß, zu Trogen, in der Grub und zu Tüffen."

Waren die Geistlichen unseres Landes vorher nur der st. gallischen Synode einverleibt gewesen, so beschlossen sie

nun, ohne übrigens deßhalb diese Verbindung mit St. Gallen aufzugeben, auch noch nebenbei ihre eigenen Zusammenkünfte im Lande zu haben, und zwar „Jedes Jahr 2 Conventus, den Einen Im Früling Am Zinstag noch Ostern; den andern aber am Donerstag vor der Wuchen, so der Tag S. Galli fhalt." — Also auch ungefähr wie seit einigen Jahren wieder die Synode Anfangs Oktober gehalten wird.

Abgesehen von den zur Berathung gekommenen Gegenständen, ist interessant, die Geschichte dieser geistlichen Versammlungen zu verfolgen und zuzusehen, wie jene anfänglich so kleinen Zusammenkünfte von höchstens 7 Pfarrern allmälig heranwuchsen bis zur Gestalt unserer jezigen Prosynoden und Synoden mit ihren zweitägigen Sizungen, zu denen nicht nur 20 Gemeinden ihre 21 Pfarrer, sondern auch die Obrigkeit ihre 6 höchsten Beamteten als weltliche Mitglieder sendet. Die erste weltliche Abordnung zu den geistlichen Konventen findet sich schon 1607 notirt; nachdem nämlich im April die Geistlichen beschlossen hatten, „die Oberkeit darumb anzugehen, das sy uns fürohin zween Herren vom Raht, unserem convent umb etlicher gwüsser ursachen willen byzusitzen günstigklich verwilligen wölle", kommen fortan regelmäßig 2 Landesbeamtete (meistens ein „Alt-Landammann" und ein Sekelmeister) und noch vor Beginn des 18. Jahrhunderts 5 weltliche Abgeordnete vor, gewöhnlich mit der Bemerkung: „welliche sammpt unß ghulffenn, rathenn unnd beschliessenn alles das was unßerenn vertruwtenn Gmeindenn zu gutem dienenn mögenn".

Hin und wieder kommen neben diesen von der Obrigkeit beschikten Versammlungen auch noch bloß geistliche Konvente vor. Da die Verhandlungen „zu bstimpter früher tags Zyt" beginnen sollten, trafen mehr und mehr die meisten Geistlichen schon am Vorabend am Ort der Versammlung ein, und es entstanden so allmälig jene Prosynoden, d. h. Vorversammlungen, in denen Manches schon zur Sprache kam, was dann am folgenden Tag erst nochmals Gegenstand der allgemeinen Berathung und Beschließung werden sollte. Kann nicht ge-

läugnet werden, daß dabei auch nicht selten unwürdige Verabredungen getroffen wurden gegenüber den erst Tags darauf hinzukommenden weltlichen Synodalen, so darf auch nicht vergessen werden, daß jener Mißbrauch der Prosynode in neuerer Zeit mehr und mehr als solcher erkannt und verbannt wurde; und es hat sich noch immer Stoff genug gefunden, um in würdiger Weise die Zeit der Prosynode auszufüllen, auch wenn ihr ein ganzer Tag eingeräumt ist.

Wir müssen es einem Hefte des zweiten Jahrgangs unserer Jahrbücher überlassen, Mittheilungen zu bringen über das, was jene alten Protokolle an mannigfaltigen Zügen zur Sittengeschichte unsers Volks enthalten; dürfen aber versichern, daß zur Heilung von allzu zähem Halten an sog. alten Sitten und Bräuchen nichts dienlicher ist als das Lesen dieser alten Geschichten selbst, denn da wird man inne, wann erst und warum dieser oder jene Brauch entstanden ist, und wie sehr auch in früheren Zeiten die Väter je nach Umständen und Bedürfnissen gar Manches abgeändert und Neuerungen eingeführt haben, bald wirkliche, bald nur vermeintliche Verbesserungen; wie sehr also auch wir berechtigt sind, das, was alter Brauch heißt, drum anzusehen, ob's einer längern Fortdauer werth oder auch einer Reformation bedürftig sei.

Doch kehren wir zum Jahre 1854 zurük und zu dem, was die letzte Synode in ihren Berathungen und Beschlüssen uns darbietet an kleinern und größern Zügen zur Kultur- und Sittengeschichte, deren Darstellung hauptsächlich Zwek dieser Blätter ist.

Die Prosynode (4. Oktober), nach Bestätigung des Hrn. Pfr. Iller in Walzenhausen als Kammerer, bestimmte von den Einkünften des sog. Kammerersekels wie gewöhnlich 100 Fr. der appenz. Predigerwittwenkasse, 120 Fr. dem theologischen Leseverein und 10 Fr. als vierteljährliche Unterstüzung einem alten invaliden Amtsbruder.

Im Hinblik auf die vor der Thüre stehende dreitägige Weihnachtsfestzeit wurde die Frage angeregt, ob es nicht

eben so sehr im Interesse des Volkes als der Geistlichkeit läge, allemal in den Jahren, in denen der Weihnacht heilige Tag auf einen Freitag oder Montag fällt, den Stephanstag oder dessen besondere Feier fallen zu lassen und dafür am Sonntag vor oder nach dem Feste das Abendmahl Denen darzureichen, welche nicht am h. Tage selbst zum Tische des Herrn kommen können? Obgleich man sich bei diesem Vorschlage auf das Beispiel der Kantone Bern, Zürich und Thurgau berufen durfte, wurde doch nicht eingetreten, hauptsächlich aus Rücksicht auf den uns rings umgebenden Kanton St. Gallen; ähnlich wie vor etlichen Jahren auch das Verlangen nach einer Verlegung der Hauptfeier auf den Charfreitag daran scheiterte, daß St. Gallen noch nicht geneigt oder nicht bereit war, mitzuhalten; bei solchen Aenderungen ist aber begreiflich von großem Werth, daß Nachbarn zusammenhalten.

Es ließ sich erwarten, daß eine andere zur Sprache gebrachte Frage wegen kirchlicher Verkündung auch der Taufen, nach Analogie der Hochzeit- und Leichenverkündungen, wegen des bisher Ungewohnten die Mehrheit des Publikums und darum auch diejenige seiner geistlichen Repräsentanten gegen sich haben werde. Berechtigt war aber jene Frage immerhin, und es durfte als Inkonsequenz bezeichnet werden, wenn nicht entweder überhaupt alle solche Verkündungen beseitigt oder aber die Taufen eben so gut als die Kopulationen und Todesfälle der Gemeinde angezeigt werden. Am wenigsten nöthig erscheinen die Leichenverkündungen, so wie sie jetzt stattfinden: gar oft zuerst öffentliche Einladung zum Leichenbegleit; dann meistens Abdankung in öffentlichem Gottesdienste und (an einzelnen Orten je vornehmer die Leiche, desto mehr Wochen) hintennach wieder die Verkündung! Da wäre es wohl eben so sehr dem Begriffe einer christlichen Gemeinde entsprechend, wenn öffentlich verkündet würde, welche Kinder durch die Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen worden seien und nun der christlichen Fürbitte

und Fürsorge derselben empfohlen werden. Wenn es leider allerdings gar oft aussieht, als ob Eltern, Taufzeugen, Kinder und — die Gemeindeglieder insgesammt nicht mehr viel davon wissen, was denn eigentlich die Taufe bedeute; wäre darum etwa jene öffentliche Erinnerung und Empfehlung weniger am Plaze? So lange die Taufe fast oder ganz ausschließlich bei versammelter Gemeinde im Gottesdienste geschah, war eine Verkündung natürlich gar nicht Bedürfniß; hat sich das Eine aber geändert, warum dürfte und sollte das Andere nicht auch?

Ein weiterer Gegenstand der Prosynodalverhandlungen war die Klage über gar zu ungenügende Bibelkenntniß bei Jung und Alt, und darum die Frage: was thun, um diesem immer fühlbarer hervortretenden Mangel abzuhelfen? An Vorschlägen fehlte es nicht, z. B. Bibellektionen im öffentlichen Gottesdienste, ähnliche wie in der lutherischen und unirten Kirche Deutschlands und in der reformirten Kirche von England und Schottland; ferner Ertheilung eines besondern Religionsunterrichtes durch den Pfarrer nicht mehr bloß an Präparanden und Konfirmanden, sondern an wenigstens alle Uebungsschüler u. s. w. Einläßlicher über diese Vorschläge sich auszusprechen, wird dem Berichterstatter der Synode von 1855 zugehören, da bis zum nächsten Herbst die Sache von einer eigenen Kommission noch reiflicher geprüft und vorberathen werden soll; es besteht diese Kommission aus den Herren Pfarrer Wirth, Knaus, Ramsauer, Weber und Engwiller.

Schon im 2. Hefte (S. 102) ist auf eine Schrift hingedeutet worden, welche Namens der appenz. Geistlichkeit herausgegeben dem Volke über die Angelegenheit der nun gemeinsam verwalteten protestantisch-kirchlichen Hülfsvereins- und Missionssache gehörigen Aufschluß bieten und dasselbe zu einer allgemeinern, lebendigern Betheiligung einladen soll. Dießmal lag auch wirklich der Prosynode das Manuskript einer solchen Schrift vor, ausgearbeitet von einem Geistlichen, der aus langjähriger Erfahrung reichliche Kenntniß und bei

freiwilligem Ruhestand auch Muße zu einer solchen Arbeit hatte. Sie wird, nach Wunsch der Prosynode, nur mit wenig Aenderung nun hoffentlich bald in die Hände des Publikums kommen. — In die dem Doppelverein vorstehende (laut Statuten alljährlich durch die Prosynode zu bestellende) Kommission wurden gewählt als weltliche Mitglieder die Herren Gust. Schieß in Herisau, Lieutenant J. Konr. Züst in Heiden, Kleinrath Schläpfer zur Hofegg in Herisau und eidg. Oberst Zellweger in Trogen; aus den Geistlichen die Herren Pfarrer Wirth (Präsident), Bärlocher (Aktuar), Weber, Altherr und Büchler.

Einen gemüthlichen Schluß bot der Prosynode die Mittheilung eines für sie bestimmten Briefes von Hrn. Dekan Weishaupt aus seiner neuen Heimath (Fairgarden in Nordamerika, Staat Tenesse). Möge er, nachdem er das erste Mal mehr nur von seinen Reiserlebnissen gesprochen, sobald ein längerer Aufenthalt in Amerika ihm Stoff an die Hand gegeben haben wird, die ihn dankbar hochachtende Geistlichkeit auch mit kirchlichen Mittheilungen über dieses Land der „freien Kirche" erfreuen.

Am 5. Oktober folgte dann die Synode, dießmal nicht sehr zahlreich besucht. Was ihr sonst gleich im Anfang besondern Reiz verleiht, wenigstens in unsern Augen, fehlte, nämlich die Aufnahme neuer Mitglieder mit deren Meldungsworten und Gelübdeablegung. Dagegen hatte der Jahresbericht des Dekans in seinem allgemeinen Theil von nicht weniger als vier in Jahresfrist verstorbenen Synodalen zu berichten: den Herren Altpfarrer Wetter in Thal, Altpfarrer L. Hohl (s. Heft 1 u. 3), Provisor J. U. Schieß in Herisau und Pfarrer Bänziger in Lixheim (s. Heft 3). Bei der Rundschau durch die einzelnen Gemeinden konnte wieder von drei Orten (Schwellbrunnen, Stein und Luzenberg) etwelche Lehrergehaltserhöhung, von Rehetobel Erhöhung des Pfrundgehalts von 12 Gulden auf 30 Fr. wöchentlich und von Heiden eine Gratifikation von 100 Fr. an einen resignirenden

Lehrer rühmlich erwähnt worden. Außerdem wurde berührt: von Urnäschen die lange Pfarrvakanz, freilich in milderem Tone als es in Nr. 215 der Appenzellerzeitung geschehen; von Stein der Beschluß eines Schulhausbaues außer dem Dorf, gegen Zweibrüken hinunter; von Waldstatt dagegen Mangel an Geld zum Schulhausbau wegen Alles in Anspruch nehmenden Straßenbauten; von Bühler die Eröffnung einer Mädchenarbeitsschule; von Speicher der Wechsel der Waiseneltern; von Rehetobel baldige Vollendung der Armenhausbauten und von Grub Singübungen zur Hebung des Kirchengesanges.

Die Synodalpredigt hielt Hr. Pfarrer Alder (in Balgach) nach Röm. 10, 14—17, über „der Dienst am Wort, ein hoher und bleibender Dienst". Die Predigt, von klarer und warmer Sprache, ist seither gedrukt worden und wird wahrscheinlich eine einläßlichere Beurtheilung unter der Rubrik „Litteratur" finden.

Für einmal wieder nahmen die üblichen Wahlen des Synodalvorstandes nicht viel Zeit in Anspruch, da die Herren Dekan Walser, Vizedekan Iller und Aktuar Wirth einstimmig in ihren Stellen bestätigt wurden.

Der Wunsch der Prosynode, daß das Synodalarchiv endlich einmal sowohl gehörig gesichtet und registrirt als auch in Sicherheit gewährender Weise aufbewahrt, und daß die Besorgung dieser Arbeit den Herren Pfarrer Ramsauer und Engwiller übertragen werde, wurde auch von der Synode gutgeheißen.

Hatte die Synode 1854 eine Kommission beauftragt, die Frage wegen Aufhebung der Ostermontagsfeier zu begutachten, so wurde der nun eröffnete Kommissionalvorschlag, diese Frage fallen zu lassen, mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Mittelpunkt und Kern der dießjährigen Synodalverhandlungen bildete die (übrigens schon Tags zuvor eifrig eröffnete) Diskussion über die Krankenkommunion.

Schon an der vorjährigen Synode wurde der Antrag gestellt, es möchte das Verbot der Krankenkommunion aufgehoben und die Ertheilung derselben den Geistlichen gestattet werden. Die Synode, in der allgemeinen Voraussezung, daß ein solches Verbot wirklich bestehe (wie es denn auch in der That der halboffiziöse „Wegweiser für die Pfarrer im Kanton Appenzell A. Rh." S. VII ausspricht), erklärte damals in ihrer Mehrheit den Antrag für erheblich und bestellte eine Kommission in den Herren Pfarrer Wirth, Schönholzer, Ramsauer, Weber und Knaus, mit dem Auftrage, ein Gutachten auszuarbeiten und dasselbe im Laufe des Jahrs unter sämmtlichen im Lande wohnenden Mitgliedern der Synode zirkuliren zu lassen, damit sich desto eher männiglich bis zum nächsten Zusammentritt seine bestimmte Ansicht bilden möge. — Zur Kommissionssitzung hatten sich nur 4 Mitglieder eingefunden, diese aber so wenig geeint, daß die Synodalen statt eines drei Gutachten zu lesen bekamen. Die Freunde des Antrags, die sich, wie es scheint, einander selbst nicht genugthun konnten, arbeiteten nämlich Jeder für sich eine eigene Vertheidigungsschrift aus; die beiden Gegner des Antrags aber vereinigten sich zu gemeinschaftlicher Bekämpfung derselben.

Wir enthalten uns hier billig einer näheren Charakterisirung dieser drei Gutachten; Stoff wäre zwar genug dazu vorhanden, indem sie alle sehr entschieden das individuelle Gepräge ihrer Verfasser an sich tragen. Eins ist ihnen allein gemeinschaftlich: sie beruhen auf ernsten, umfassenden Studien und genauer Erwägung der Gründe für und wider. Daher waren sie denn auch geeignet, sowohl in der Prosynode als in der Synode sehr einläßliche, lebendige Diskussionen hervorzurufen.

Es mögen hier die Hauptgründe der beiden entgegengesezten Ansichten möglichst kurz angegeben werden. Die Vertheidiger der Krankenkommunion machten ungefähr folgende geltend: Das Bedürfniß für solche Kommunion ist wirklich vorhanden und hat sich ausgesprochen. Wenn es auch viel-

leicht einstweilen nur seltene Kranke sind, die dieß verlangen, so wäre es große Inhumanität, ja ein Barbarismus solche Bitte nicht zu gewähren. Die Kirche ist es dem einzelnen Individium durchaus schuldig, ihm Alles zu bieten, was es zu seiner Beruhigung bedarf. Wie der Geistliche dem Kranken mit dem Troste des Wortes nahe sein soll, so darf er ihm auch die Ertheilung der Kommunion nicht verweigern, wenn ein wirkliches Heilsverlangen danach unabweisbar sich ausspricht. „Ja möchten nur recht viele Kranke (so äußerte sich ein obrigkeitlicher Synodale) dieses Bedürfniß empfinden. Das wäre ein gutes Zeichen für die Religiösität unsers Volkes.“ — Die Krankenkommunion ist nicht bloß bei den Lutheranern allgemein verbreitet, sondern auch in vielen Kantonen der Schweiz gestattet, z. B. Thurgau (seit einigen Jahren), Bern, Basel, Genf, St. Gallen *. Denn sie widerspricht unserer reformirten Kirchenlehre nicht, widerspricht auch nicht etwa der Lehre der h. Schrift. Lassen sich auch derselben nicht gerade direkte Gründe für die Krankenkommunion entheben, so auch eben so wenig direkte Gründe gegen dieselbe, also daß sie in dieser Beziehung der Kirche entschieden offenen Raum gewährt. Allfällig zu befürchtender abergläubischer Mißbrauch kann an der Ertheilung der Kommunion an Kranke eben so wenig hindern, als er hindert an der Ertheilung der öffentlichen Kommunion. Unwürdiger Genuß läßt sich weder hier noch dort unmöglich ganz verhüten, wie denn auch Jesus selbst einem Judas Brod und Kelch gereicht hat. — Die Gegner des Antrages argumentirten zuerst mit Gründen der Schrift. Sie fanden, daß namentlich Paulus, in dessen Briefen die ausführlichste Darstellung des Abendmahls enthalten ist, insofern indirekte, doch sehr bestimmt die Kranken- resp. Privatkommunion verwerfe, als er dabei mit

---

* D. h. nur die Stadt hat sich ein solches Vorrecht vindizirt, entgegen einem ausdrüklichen Verbot der Kirchenordnung des evangelischen Kantons St. Gallen.

größtem Nachdruk die Idee der Gemeinschaft Aller unter einander hervorhebe. Das Abendmahl ist, nach Paulus, die höchste Feier der christlichen Gemeinde als solcher, nicht ein Privatakt; in dieser Feier verwirklicht sich wie ihre Versöhnung und Einheit mit Gott, so diejenige mit sich selbst; ja sie kömmt auf keine andere Weise zu solch wesenhafter, lebensvoller Einheit und Versöhnung als im Abendmahl. Die Theilnahme am Abendmahl ist daher, nach Paulus, nirgends zur Bedingung gemacht, wodurch der Einzelne selig würde. Allein durch den Glauben werden wir selig, sagt er. Hat irgend ein kranker Christ diesen Glauben, so hat er in ihm das vollkommen befriedigende Heil, das ihm nicht entgeht, wenn er auch um seiner momentanen Verhältnisse willen nicht das Abendmahl genießen kann. Der Gebrauch, Kranken das Sakrament zuzudienen, kam freilich frühe auf in der christlichen Kirche, eben weil auch frühe schon superstitiöse Begriffe von demselben sich verbreitet hatten, indem man dem Genusse des gesegneten Brodes und Weines eine magische Wirksamkeit zuschrieb. Die katholische Kirche verkehrte endlich noch vollends die ursprüngliche gemeinschaftliche Abendmahlsfeier theils ins priesterliche Opfer, theils in die lezte Oelung. Die Lutheraner stehen in dieser Beziehung den Katholiken viel näher als die Reformirten, daher bei ihnen zwar die Privatkommunion sehr häufig ist, wogegen aber bei ihnen auch nirgends die öffentliche Gemeindekommunion in so erhebender, durch die allgemeinste Theilnahme belebter Weise zu Stande kömmt wie bei uns. Muß ja nicht selten, selbst in ziemlich bedeutenden Ortschaften, eine auf irgend einen Sonntag festsezte Kommunion wegen Mangel an Theilnehmern wieder abgekündet und verschoben werden. — Zwingli und mit ihm ein großer Theil der reformirten Kirche hob in den ausdrüklichsten Verboten die Privat- und Krankenkommunion auf, verlegte eben so ausdrüklich die öffentliche Feier des Abendmahls nur auf unsere drei Hauptchristfeste, indem er diese Feier als den eigentlichen Höhepunkt unserer evangelischen

Festgottesdienste darstellte; wie sich denn dieselbe auch als solche bis auf den heutigen Tag in der zwinglischen Kirche erhalten hat. Die rationellere zwinglische Auffassung vom Abendmahl hat sich speziell unter unserm nüchternen Appenzellervolk seit Jahrhunderten fest eingelebt, und wenn, troz vorhandenen Verbots, doch hie und da die Krankenkommunion gefordert wird, so hat dieses nicht in der religiösen Bildung unsers Volkes seinen Ursprung, sondern ist wohl von Außen ins Land hereingetragen worden. Es kann dasselbe mit seelsorgerlich liebevoller Belehrung um so gerechtfertigter abgewiesen werden, als sich hinter diese Forderung nur zu gerne ein Mangel ächt evangelischer Gläubigkeit verbirgt, welcher allein in der Kraft des Wortes Gottes überwunden werden kann. Damit wird dem Kranken zugleich auch ein reichlicher Ersaz für das Vermißte gewährt. Der christlich Leidende lernt das Entbehren des Abendmahls mit zu jenen vielen andern Opfern rechnen, die er nach Gottes Willen in seinem Leiden in tröstlicher Ergebung tragen soll. Die Gemeinde hilft ihm tragen, indem sie seiner ausdrüklich im Gebete gedenkt; aber sie darf sich das Sakrament nicht nehmen lassen, um es einer zugestandenermaßen und durch Erfahrung anderwärts bestätigten, meist unausweichlichen Profanation zu überliefern. Behüten wir die Perle unsers Gottesdienstes vor Entweihung und unser Volk vor der Verkehrtheit religiöser Begriffe!

Der Kampf war heiß; aber sein Ende gelind. Mittlerweile ward nämlich in den Protokollen der Synode gefunden, daß kein eigentliches Verbot wirklich bestehe. Im Jahr 1830 hatte eine ähnliche Verhandlung stattgefunden. Das Protokoll berichtet darüber Folgendes: „Die Mehrheit der Synode fand es durchaus nicht für gut, die Geistlichen zur Darreichung der Privatkommunion förmlich zu autorisiren, in einzelnen besonders dringend scheinenden Fällen aber möge sich der Pfarrer mit seinen Gemeindevorstehern verständigen. So wird dieser Gegenstand, ohne einen Beschluß zu veranlassen, beseitigt.“ — Fast gleich lautet nun das Ergebniß der Be-

rathungen vom Jahr 1854. Der erste Motionssteller, der anfänglich den Antrag gestellt hatte, das Verbot der Krankenkommunion aufzuheben, machte, gestüzt auf dieses Protokoll, den Vorschlag: „Ueber Gestattung oder Untersagung der Krankenkommunion wird nichts verfügt." Dieser Vorschlag wurde sofort mit großem Mehr zum Beschlusse erhoben, indem auch die Gegner dazu mitstimmen konnten, in der Hoffnung, die Sache werde damit in praxi beim Alten bleiben, wofür sie gekämpft haben.

Es mögen hier übrigens auch etliche frühere Beschlüsse der Synode aus den ältesten Protokollen, die in der Sizung noch nicht bekannt waren, Erwähnung finden:

1669 lesen wir: „8. ist die Einführung der privat-Communion oder Ausspendung des H. Nachtmals den Kranken in den Häusern in die frag kommen und erkennt: solche dermal noch einzustellen, sich zu bedenkhen und auch Raths zu erholen. NB. 1654 ist dieß auch auf die Bahn kommen, aber nit rathsam gefunden worden, das man die privat-Communion sollte brauchen."

1701, 30. April, heißt es: „Die Privat-Communio ist wieder in Anzug kommen und beschlossen worden, dermit nit fürzueilen; wann aber in Einer oder der Andern Gmeind sich schwache Leuth funden, die man zur Kirche weder tragen noch führen könnte, sollte dannzumal ein Pfarrer die nächstgesessenen Collegen consuliren und die Privatcommunion vornehmen mögen."

Schließlich brachte ein Synodale und zwar, wie er sich selbst nannte, „urchiger Appenzeller", d. h. nicht ein dem Landes- und Volkscharakter fremder, sondern ein aus und mit dem Volke aufgewachsener Mann einen schon oft besprochenen Gegenstand zur Sprache: die leidigen Verlesungen in den Kirchen, bald auf, bald unter der Kanzel. Er fand auch sogar bei den anwesenden weltlichen Mitgliedern solche Zustimmung, daß vielleicht da und dort zu sanguinische Hoffnungen rege wurden. Das Resultat der beschlossenen Petition an den h. großen Rath, der bezügliche Beschluß desselben

vom zweifachen Landrathe genehmigt, ist bekannt. Mag er für einzelne Gemeinden Neues und einen Fortschritt zu Besserem gebracht haben, an manch andern Orten hat er nur längst bestehende Uebung sanktionirt, was freilich auch nichts schadet; in der Hauptsache aber, so fürchten wir, bleibt's beim Alten. Die unverschämte Weitschweifigkeit, mit der einzelne Kanzleien in spezieller Nennung jedes s. v. Schweins und jeder Mistgabel sich gefallen, wird nach wie vor Skandal genug bereiten, bis endlich die Zeit kommt, da bei etwas mehr Bildung noch mehr Leute Gefühl für kirchlichen Anstand haben werden.

Uebersicht der Geburten, Ehen und Leichen im Jahre 1854.

Die Zahl der Geburten ist die größte seit dem Jahre 1841. Nur in Grub kamen alle gebornen Kinder zur heiligen Taufe. Die Zählungen der Ehen resultiren, daß eine bedeutend überwiegende Zahl der Kopulationen außer dem Kanton stattgefunden, indem die in den Kirchen des Landes geschlossenen nicht einmal die Zahl der Bürgerehen ersteigt. Die Rubrik der Ehen von den Gemeindeeinwohnern füllten wir so gut aus, als die Rapporte der l. Pfarrämter es ermöglichten. Wie der Titel sagt, werden darunter alle Ehen von Gemeindeeinwohnern, ohne Rücksicht auf deren Bürgerort und nur Ehepaare verstanden. Wenn also z. B. ein Herisauer, der in Schwellbrunnen wohnt, eine in Waldstatt wohnende Bürgerin von Gais heirathet, so wird die Ehe in Schwellbrunnen als Einwohnerehe und in Herisau als Bürgerehe gezählt, in Waldstatt und Gais aber wird sie aus der